

### **Sechste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung), betreffend den Umbau der Beethovenstraße im Abschnitt von ca. 1,70 m südlich Einmündung Schultenhofstraße bis Breddestraße als verkehrsberuhigter Bereich, vom 03. Oktober 1989**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 10 der Straßenbaubeitragsatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 14.08.1989 folgende Einzelsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Der Aufwand ist für den Abschnitt von ca. 1,70 m südlich Einmündung Schultenhofstraße bis Breddestraße ist gesondert zu ermitteln und auf die von diesem Abschnitt erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).
- (2) Für die straßenbauliche Maßnahme in der Beethovenstraße im Abschnitt von ca. 1,70 m südlich Einmündung Schultenhofstraße bis Breddestraße ergeben sich die Ausbaumerkmale und die anrechenbaren Breiten aus dem Ausbauplan vom 15.08.1986 in der geänderten Fassung vom 21.09.1988, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 50 % festgesetzt.
- (4) § 4 Abs. 5 der Straßenbaubeitragsatzung findet keine Anwendung.

#### **§ 2**

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme wird durch die Abweichung von den Darstellungen des Ausbauplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die nach § 8 KAG Beitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.